

Fachbereich AKTUELL

FBFHB-030

Zusätzliche Informationen zur Ausbildung von Brandschutzhelfern

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz Stand: Dezember 2020

In der DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ wird die Ausbildung von Brandschutzhelfern beschrieben. Diese Fachbereich AKTUELL liefert Ihnen zusätzliche Informationen zur Vorgehensweise und Durchführung der Ausbildung.

1 Dauer der theoretischen Ausbildung

Für die Ausbildung in der Theorie sind mindestens zwei Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten vorzusehen. Diese Vorgabe bezieht sich auf die normale Brandgefährdung im Betrieb entsprechend der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ Ausgabe Mai 2018, wie z. B. bei einer Büronutzung.

Dies bedeutet in Folge auch, dass bei erhöhter Brandgefährdung sowie bei zusätzlichen betrieblichen Besonderheiten anhand der Gefährdungsbeurteilung, die Ausbildungsdauer an diese Erfordernisse anzupassen ist und mehr als 2 UE erforderlich sein können (vgl. Kapitel 3 „Dauer der Ausbildung“ und „Schaubilder zur tabellarischen Verdeutlichung der Unterweisung und Ausbildung“ im Anhang der DGUV Information 205-023).

Hinweis:

Diese Klarstellung in Bezug auf die theoretische Ausbildungsdauer ist aufgrund von vielen Anfragen an das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ erforderlich. Oftmals werden nur 2 UE von Unternehmen als auch den ausbildenden Personen als erforderliche und gleichzeitig abschließende Ausbildungsdauer in der Theorie angesehen.

2 Dauer der praktischen Ausbildung

Die Zeitdauer für den Praxisteil hängt von der Gruppengröße ab. Die Teilnehmenden sollten ausreichende Übungszeit zur Verfügung gestellt bekommen. Erfahrungsgemäß sind dies fünf bis zehn Minuten pro Teilnehmenden. Abgeschlossen wird die Ausbildung durch eine Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich und in die betriebsspezifischen Besonderheiten des Brandschutzes im Unternehmen.

3 Vorgehensweise und Durchführung der Ausbildung von Brandschutzhelfern in der theoretischen Ausbildung

Präsenz und interaktive Medien

Die theoretische Ausbildung wird in der Regel überwiegend als Lehrgespräch durchgeführt. Interaktive Lernmodule können als Ergänzung, zum Beispiel zur Vermittlung des Wissens zu den fünf Brandklassen, genutzt werden.

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer ist ähnlich wie eine Unterweisung zu verstehen, insbesondere die Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich und die betriebsspezifischen Besonderheiten/Belange des Brandschutzes im Unternehmen. Dies können z. B. besondere organisatorische Maßnahmen zur Brandbekämpfung, besondere Löscheinrichtungen oder Löschtaktiken sein.

Diese betriebsspezifischen Besonderheiten des Brandschutzes in jedem Unternehmen erfordern zwingend eine persönliche und mündliche Einwei-

sung. Eine nur mit elektronischen Hilfen durchgeführte Ausbildung kann eine persönliche und mündliche Ausbildung nicht ersetzen. Nur in einer persönlich durchgeführten Ausbildung können sich die verantwortlichen ausbildenden Personen auch einen Überblick verschaffen, ob die Teilnehmenden die entsprechenden Inhalte verstanden haben. Diese Überprüfung findet durch Fragen an die Teilnehmenden statt.

Im Rahmen der Ausbildung sollte praxisnahes Wissen vermittelt werden, welches später selbstständig angewendet werden kann. Bewährt ha-

ben sich zum Beispiel Frage-Antwort-Runden, die als effektive Wissensvermittlung gelten.

Ein in der elektronischen Unterweisungs-Hilfe integrierter Test erfüllt dies in der Regel nicht. Hier können die Teilnehmenden die Beantwortung der Testfragen beliebig oft wiederholen oder im Team bearbeiten, so dass für die verantwortlichen ausbildenden Personen nicht nachzuvollziehen ist, ob die Informationen wirklich verstanden wurden. Somit ist es nur mit einer überwiegend persönlich durchgeführten Ausbildung möglich, den Teilnehmenden das notwendige Wissen zu vermitteln.

DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“				
Kapitel 2.1 Theorie		Kapitel 2.2 Praxis		+ Einweisung im Unternehmen
→ allgemein	→ betriebspezifisch	→ allgemein	→ betriebspezifisch	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Brandschutzes • Betriebliche Brandschutzorganisation • Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen • Gefahren durch Brände • Verhalten im Brandfall • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Gefahren durch Brände • Besondere Feuerlöscheinrichtungen, soweit vorhanden • Besonderes Verhalten im Brandfall • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Handhabung, Funktion und Auslösemechanismen von Feuerlöscheinrichtungen • Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Einweisung in betriebspezifische Feuerlöscheinrichtungen • Betriebsspezifische Besonderheiten (elektrische Anlagen, Metallbrände, Fettbrände, etc.) • ... 	Einweisung in die betrieblichen Gegebenheiten sowie in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin und soweit vorhanden mit dem/der Brandschutzbeauftragten
2 UE à 45 Minuten	(2 UE allgemein) + Ausbildungsdauer nach Bedarf	5-10 Minuten pro Teilnehmenden	Ausbildungsdauer nach Bedarf	Benötigte Zeit für die betriebliche Einweisung

Tab. 1: Übersicht zur allgemeinen und betriebspezifischen Brandschutzhelfer-Ausbildung in Theorie und Praxis sowie die anschließende Einweisung im Unternehmen

Jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer erhält nach abgeschlossener Ausbildung (Theorie und Praxis) zum Brandschutzhelfer eine Ausbildungsbescheinigung (Zertifikat) von der verantwortlich ausbildenden Person oder der Ausbildungseinrichtung ausgehändigt.

Die Ausbildungsbescheinigung (Zertifikat) soll mindestens beinhalten:

- Vor- und Zuname
- Informationen zum Aufbau und Inhalt der Ausbildung sowie deren Dauer/Umfang

- Hinweis auf Einhaltung der ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ in Verbindung mit der DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“
- Die verantwortlich ausbildende Person bzw. Ausbildungseinrichtung
- Ausstellungsdatum

Hinweis:

„Eine Bestellung wird erst nach der Einweisung in die betrieblichen Gegebenheiten wirksam!“ (siehe auch DGUV Information 205-023 Kapitel 1.2 Seite 7)

Unser Fazit:

Die präsenzgebundene Ausbildung und die betriebsspezifische Unterweisung sind praxisbewährt und eine Wertschätzung gegenüber dem höchsten Gut eines Unternehmens, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wenden Sie diese effektive und wirtschaftliche Methode an.

Weiterführende Erläuterungen zu den Punkten 2 und 3

Die inzwischen verabschiedete nachfolgende Vorgehensweise soll der Unternehmerin oder dem Unternehmer, den ausbildungsverantwortlichen Personen sowie den Ausbildungseinrichtungen zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutz Helfern auch zukunftsweisende Planungssicherheit geben!

Ausbildung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutz Helfern

Eine Neuauflage der DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ Ausgabe Dezember 2020 wurde inzwischen veröffentlicht. Die künftige Ausbildung von Brandschutzbeauftragten wird kompetenzorientiert sein (vgl. Fachkräfte für Arbeitssicherheit). In dieser Schrift werden verschiedene Ausbildungsformen, wie z. B. Präsenz- und Online-Seminare sowie Praxisphasen, Praxisprojekte und Selbstlernphasen auch in Kombination vorgestellt und beschrieben.

Damit sich die Ausbildungseinrichtungen auf die neuen Lernformen vorbereiten und diese umstellen können, wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 vereinbart und festgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund und des Wissens, dass häufig Brandschutzbeauftragte die Brandschutz Helfer ausbilden, bleibt die derzeitige Vorgabe zur Präsenzausbildung für Brandschutz Helfer weiterhin bestehen. Das heißt, die Ausbildung und Befähigung von Brandschutz Helfern und deren Umstellung zu Ausbildungsformen mit definierten Vorgaben kann frühestens im Jahr 2024 erfolgen.

Praktische Löschübung von Brandschutz Helfern

Im Rahmen der Ausbildung müssen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen den Umgang mit den im Unternehmen vorhandenen handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen, wie z. B. Feuerlöschern und Wandhydranten an einem realitätsnahen Feuer üben. Hierzu können z. B. behördlich genehmigte Löschübungsplätze (Lösch-Trainingszentren) genutzt werden oder Brandsimulationsgeräte und -anlagen mit entsprechenden Aufbausätzen zur Anwendung kommen.

→ Virtuelle Brandsimulationseinrichtungen sind für die Erstausbildung von Brandschutz Helfern nicht zulässig.



Abb. 1: Manche Betriebe machen ihre Brandschutz Helfer und Brandschutzbeauftragten mit speziellen Aufnähern kenntlich. Diese Sticker sind über den BGN-Medienshop erhältlich.

<https://medienshop.bgn.de/index.php/default/themen/brandschutz.html>

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz
im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen
Brandschutz der DGUV